

IHR
LOGO

**Versicherungsmathematische Bewertung
von Pensionsverpflichtungen
zum 31.12.2022**

gemäß § 6a Einkommensteuergesetz (EStG)

für Firma

Muster GmbH
Schlossallee 123
12345 Musterstadt



**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum Stichtag 31.12.2022
für Firma**

Muster GmbH

(1) Auftrag

Die Firma hat uns beauftragt, den Teilwert der von ihr übernommenen Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2022 zu berechnen. Sie hat uns den Wortlaut der erteilten Pensionszusagen und die für die Berechnung notwendigen persönlichen Daten der versorgungsberechtigten Personen mitgeteilt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben übernimmt sie selbst die Gewähr.

(2) Rechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2018 G von Klaus Heubeck. Alle weiteren Einzelheiten, insbesondere über die Auswahl der Sterblichkeiten und des verwendeten Rechnungszinses, können den folgenden Anlagen entnommen werden.

(3) Berechnungsergebnisse

(a) Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG, R 6a EStR)

Stichtag	Anzahl Personen	Anw.-Barwert in €	Soll-Teilwert in €	Fehl-beträge in €	Verteilungsbeträge der nächsten 2 Jahre in €	§ 6a EStG Bilanzwert in €
31.12.2021	2	363.565,73	265.528,86	keine	keine	265.528,86
31.12.2022	2	381.349,63	286.969,30	keine	keine	286.969,30

(b) Beitragsbemessungsgrundlage für den PSVaG, Köln (§§ 10, 11 BetrAVG)

Die Beitragsbemessungsgrundlage zum 31.12.2022 beträgt 32.469,81 €.

Berlin, 06.04.2023

Pfefferminzia Lebensversicherung AG



**Übersicht über die Leistungshöhen zum Stichtag 31.12.2022 - in € -
für Firma**

Muster GmbH

Personenkreise	Anzahl der Zusagen	Durchschnittsalter	Altersrentenanwartschaft	Invalidentrentenanwartschaft	Aktiven-Hinterbliebenenrente	Alters-Hinterbliebenenrente	Invalident-Hinterbliebenenrente
Gesellschafter-Geschäftsführer	1	53,00	48.000	48.000	28.800	28.800	28.800
Angestellte	1	48,00	12.000	12.000	7.200	7.200	7.200
Gesamtsumme	2	50,50	60.000	60.000	36.000	36.000	36.000



**Übersicht über die Bilanzzahlen zum Stichtag 31.12.2022 - in € -
für Firma**

Muster GmbH

Personenkreise	Anzahl der Zusagen	Durchschnittsalter	Soll-Teilwert	§ 6a EStG Bilanzwert	Teilwert für den PSVaG	Anwartschaftsbarwert
Gesellschafter-Geschäftsführer	1	53,00	254.499	254.499	0	317.969
Angestellte	1	48,00	32.470	32.470	32.470	63.380
Gesamtsumme	2	50,50	286.969	286.969	32.470	381.349

Versorgungs- und Finanzierungsplan für

Herrn Manfred Muster

Leistungszusage

Status: Aktiver Anwärter
 Normaler Pensionierungstag: nächster 01. nach Vollendung des 67. Lebensjahres
 Vorgezogene Altersrente: 0,5 % Kürzung pro Monat
 Erhöhung bei späterem Abruf: 0,5 % Erhöhung pro Monat
 Rentenzahlungsweise: monatlich vorschüssig
 Hinterbliebenenversorgung: kollektiv
 Dynamik laufender Renten: 1 % jährlich
 Unverfallbarkeitsregelung: ratierlich, ab tatsächlichem Zusagedatum

Erlebensfall

Jährliche Altersrente: 48.000,00 €

Invalidität

Jährliche Invalidenrente: 100 % der Altersrente
 Jährliche Invaliden-Altersrente: 100 % der zuletzt gezahlten Invalidenrente

Aktiventod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der Invalidenrente

Alterstod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Altersrente

Invalidentod

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Invalidenrente
 Rentenhöhe bei Tod ab Endalter: 60 % der laufenden Invaliden-Altersrente

Pensionsrückstellungen

Bewertungsverfahren: Teilwertverfahren
 Rechnungsgrundlagen: RICHTTAFELN 2018 G, Aktivenbestand
 Rechnungszins: 6 % jährlich
 Finanzierungsbeginn: Diensteintritt, frühestens ab Alter 30 [Zusagedatum: bis 31.12.2000]
 Diensteintritt, frühestens ab Alter 28 [Zusagedatum: 01.01.2001 - 31.12.2008]
 Diensteintritt, frühestens ab Alter 27 [Zusagedatum: 01.01.2009 - 31.12.2017]
 Diensteintritt, frühestens ab Alter 23 [Zusagedatum: ab 01.01.2018]
 Finanzierungsendalter: 67 Jahre
 Hinterbliebenenversorgung: kollektiv
 Waisenrenten-Anwartschaften: eine ggf. zugesagte Waisenrente bleibt in der Anwartschaftszeit unberücksichtigt
 Sicherungsgrenze des PSVaG: die zugesagten Leistungen sind nicht durch den PSVaG insolvenzgeschützt
 Bemerkung zum Invaliditätsfall: unverfallbare Todesfall- bzw. Altersleistungen wurden berücksichtigt



**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum Stichtag 31.12.2022
für**

Herrn Manfred Muster

(a) Persönliche Daten

Name: Herr Muster / beherrschend i. S. d. Abschn. 31 Abs. 6 KStR
Geburtsdatum: 15.03.1970
Diensteintritt: 01.01.2000
Zusagedatum: 01.01.2006
Zusagedatum (Unverfallbarkeit): 01.01.2005
Status am Stichtag: Aktiver Anwärter / nicht Arbeitnehmer i. S. d. § 17 Abs. 1 BetrAVG
Unverfallbarkeit: sofortige Unverfallbarkeit
Pensionierungsdatum: 01.04.2037

(b) Zugesagte Leistungen

Versorgungsfall	Art der Leistung	Anwartschaft zum 31.12.2022	Anwartschaft Vorjahr
Erlebensfall	Altersrente	48.000,00 €	48.000,00 €
Invaliddität	Invaliddentenrente	48.000,00 €	48.000,00 €
Aktiventod	Witwenrente	28.800,00 €	28.800,00 €
Alterstod	Witwenrente	28.800,00 €	28.800,00 €
Invaliddentod	Witwenrente	28.800,00 €	28.800,00 €

(c) Berechnungsergebnisse

Ergebnisse	zum 31.12.2022	Vorjahreswerte
Barwert der künftigen Pensionsleistungen	317.969,22 €	303.078,87 €
Soll-Teilwert der Pensionsverpflichtung	254.499,49 €	236.830,38 €
Rückstellungsfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Verteilungsbetrag (nächster Stichtag)	0,00 €	0,00 €
Verteilungsbetrag (übernächster Stichtag)	0,00 €	0,00 €
Bilanzwert gemäß § 6a EStG	254.499,49 €	236.830,38 €
Zuführung zur Pensionsrückstellung	17.669,11 €	16.877,00 €
Beitragsbemessungsgrundlage, PSVaG	0,00 €	0,00 €

Die weiteren Einzelheiten des Versorgungsplans (Dynamik laufender Renten) und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2018 G von Klaus Heubeck.

Versorgungs- und Finanzierungsplan für

Frau Marlis Maier

Leistungszusage

Status:	Aktive Anwärterin
Normaler Pensionierungstag:	nächster 01. nach Vollendung des 67. Lebensjahres
Vorgezogene Altersrente:	0,5 % Kürzung pro Monat
Erhöhung bei späterem Abruf:	0,5 % Erhöhung pro Monat
Rentenzahlungsweise:	monatlich vorschüssig
Hinterbliebenenversorgung:	kollektiv
Dynamik laufender Renten:	1 % jährlich
Unverfallbarkeitsregelung:	gemäß Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Erlebensfall

Jährliche Altersrente:	12.000,00 €
------------------------	-------------

Invalidität

Jährliche Invalidenrente:	100 % der Altersrente
Jährliche Invaliden-Altersrente:	100 % der zuletzt gezahlten Invalidenrente

Aktiventod

Jährliche Hinterbliebenenrente:	60 % der Invalidenrente
---------------------------------	-------------------------

Alterstod

Jährliche Hinterbliebenenrente:	60 % der laufenden Altersrente
---------------------------------	--------------------------------

Invalidentod

Jährliche Hinterbliebenenrente:	60 % der laufenden Invalidenrente
Rentenhöhe bei Tod ab Endalter:	60 % der laufenden Invaliden-Altersrente

Pensionsrückstellungen

Bewertungsverfahren:	Teilwertverfahren
Rechnungsgrundlagen:	RICHTTAFELN 2018 G, Aktivenbestand
Rechnungszins:	6 % jährlich
Finanzierungsbeginn:	Diensteintritt, frühestens ab Alter 30 [Zusagedatum: bis 31.12.2000] Diensteintritt, frühestens ab Alter 28 [Zusagedatum: 01.01.2001 - 31.12.2008] Diensteintritt, frühestens ab Alter 27 [Zusagedatum: 01.01.2009 - 31.12.2017] Diensteintritt, frühestens ab Alter 23 [Zusagedatum: ab 01.01.2018]
Finanzierungsendalter:	67 Jahre
Hinterbliebenenversorgung:	kollektiv
Waisenrenten-Anwartschaften:	eine ggf. zugesagte Waisenrente bleibt in der Anwartschaftszeit unberücksichtigt
Sicherungsgrenze des PSVaG:	300 % der Bezugsgröße i. S. d. § 18 SGB IV für insolvenzgeschützte Leistungen
Bemerkung zum Invaliditätsfall:	<u>unverfallbare</u> Todesfall- bzw. Altersleistungen wurden berücksichtigt



**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen
zum Stichtag 31.12.2022
für**

Frau Marlis Maier

(a) Persönliche Daten

Name: Frau Maier
Geburtsdatum: 04.05.1975
Diensteintritt: 01.06.2012
Zusagedatum: 01.06.2012
Status am Stichtag: Aktive Anwärterin / Arbeitnehmer i. S. d. § 17 Abs. 1 BetrAVG
Unverfallbarkeit: 31.05.2017
Pensionierungsdatum: 01.06.2042

(b) Zugesagte Leistungen

Versorgungsfall	Art der Leistung	Anwartschaft zum 31.12.2022	Anwartschaft Vorjahr
Erlebensfall	Altersrente	12.000,00 €	12.000,00 €
Invalidität	Invalidenrente	12.000,00 €	12.000,00 €
Aktiventod	Witwerrente	7.200,00 €	7.200,00 €
Alterstod	Witwerrente	7.200,00 €	7.200,00 €
Invalidentod	Witwerrente	7.200,00 €	7.200,00 €

(c) Berechnungsergebnisse

Ergebnisse	zum 31.12.2022	Vorjahreswerte
Barwert der künftigen Pensionsleistungen	63.380,41 €	60.486,86 €
Soll-Teilwert der Pensionsverpflichtung	32.469,81 €	28.698,48 €
Rückstellungsfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Verteilungsbetrag (nächster Stichtag)	0,00 €	0,00 €
Verteilungsbetrag (übernächster Stichtag)	0,00 €	0,00 €
Bilanzwert gemäß § 6a EStG	32.469,81 €	28.698,48 €
Zuführung zur Pensionsrückstellung	3.771,33 €	3.583,70 €
Beitragsbemessungsgrundlage, PSVaG	32.469,81 €	28.698,48 €

Die weiteren Einzelheiten des Versorgungsplans (Dynamik laufender Renten) und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2018 G von Klaus Heubeck.



Kurztestat aus dem versicherungsmathematischen Gutachten

über die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für die unmittelbaren Versorgungszusagen des Arbeitgebers:

Muster GmbH, Schlossallee 123, 12345 Musterstadt

zum Bilanzstichtag 2022 des Arbeitgebers, die dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN VVaG, Köln, bis zum 30. September 2023 zu melden ist.

I. Auftrag

Im Auftrag des o.a. Arbeitgebers wurde für dessen laufende Versorgungsleistungen und unverfallbare Versorgungsanwartschaften die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 BetrAVG (Teilwert der Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a Abs. 3 EStG) nach den gleichen Grundsätzen und Beständen errechnet, die auch ggf. der Rückstellungsberechnung für die Ertragssteuerbilanz zum angegebenen Bilanzstichtag zugrunde lagen.

Rechnungsgrundlagen: RICHTTAFELN 2018 G von Klaus Heubeck

Rechnungszins: 6 %

II. Ergebnis der Berechnungen

Zum obigen Bilanzstichtag haben sich die folgenden Werte ergeben:

	Anzahl	Beitragsbemessungsgrundlage in €
1. Laufende Leistungen	0	0
2.1 Unverfallbare Anwartschaften tätiger Versorgungsanwärter	1	32.470
2.2 Unverfallbare Anwartschaften aus- geschiedener Versorgungsanwärter	0	0
Summe 2.1 und 2.2	1	32.470
	Summe Anzahl	Summe Teilwerte
	1	32.470

III. Bestätigung

Es wird bescheinigt, dass die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage zum obigen Bilanzstichtag aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde.

06.04.2023

Dr. Dreimalklug

Franz Siebengescheit

Allgemeine Erläuterungen

1. Steuerbilanz

1.1 Teilwert der Pensionsverpflichtung

Die Bildung und Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz wird durch § 6a EStG und R 6a EStR geregelt. Der Maßstab für die Höhe der Rückstellung ist der Teilwert der Pensionsverpflichtung (§ 6a EStG Abs. 3). Rückstellungen dürfen nur für diejenigen Pensionsberechtigten gebildet werden, die bis zur Mitte des Wirtschaftsjahres das 23. Lebensjahr [das 27. Lebensjahr, wenn die Zusage im Zeitraum 01.01.2009 - 31.12.2017 erteilt wurde, das 28. Lebensjahr, wenn die Zusage im Zeitraum 01.01.2001 - 31.12.2008 erteilt wurde bzw. das 30. Lebensjahr, wenn die Zusage vor dem 01.01.2001 erteilt wurde] vollendet haben oder für das Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des BetrAVG unverfallbar wird.

1.2 Voraussetzungen des § 6a EStG für die Bildung von Pensionsrückstellungen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Bildung von Pensionsrückstellungen ist, dass die Zusage schriftlich erteilt wurde und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthält. Ein bloßer Gesellschafterbeschluss genügt beispielsweise dem Schriftformerfordernis nicht. Dies gilt sowohl für die Neuerteilung als auch für spätere Veränderungen der Zusage.

Die Zusage darf keinen Vorbehalt enthalten, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist.

Ferner darf die Zusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsehen.

1.3 Passivierungswahlrecht

Nach dem 31.12.1986 begründete unmittelbare Pensionsverpflichtungen - Neuzusagen - gehören zu den ungewissen Verbindlichkeiten, für die nach § 249 Abs. 1 HGB eine Passivierungspflicht besteht. Für Zusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden - Altzusagen - besteht weiterhin ein Passivierungswahlrecht (Artikel 28 Abs. 1 EGHGB). Dieses Wahlrecht gilt auch für spätere Erhöhungen. Kapitalgesellschaften müssen die nicht bilanzierten Rückstellungen im Anhang ausweisen (Artikel 28 Abs. 2 EGHGB).

1.4 Nachholverbot

In einem früheren Wirtschaftsjahr unterlassene Zuführungen können erst beim Ausscheiden des Arbeitnehmers oder bei Eintritt des Versorgungsfalls nachgeholt werden (§ 6a EStG Abs. 4). Die Frage des Nachholverbotes stellt sich nur für Altzusagen, da für Neuzusagen wegen der Passivierungspflicht keine Rückstellungsfehlbeträge entstehen können. Fehlbeträge - aus welchem Grund auch immer - würden zu einer unrichtigen Bilanz führen, die entsprechend zu korrigieren wäre. Die Finanzverwaltung sieht das allerdings anders. Man beachte in diesem Zusammenhang das BMF-Schreiben vom 11.12.2003 (Nachholverbot gemäß § 6a Abs. 4 EStG bei einer fehlerhaften Rückstellungszuführung aufgrund eines Rechtsirrtums) und das BFH-Urteil vom 13.02.2008 (Vorrang des Nachholverbots für Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG vor dem Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs).

Unterlassene Zuführungen nach Eintritt des Versorgungsfalls werden Zug um Zug durch die Auflösung der Pensionsrückstellung nachgeholt. In der Praxis heißt das dann in der Regel, dass die Pensionsrückstellung einige Jahre konstant bleibt. Erst wenn der Sollteilwert den Wert zum Zeitpunkt der unterlassenen Zuführung unterschreitet, gibt es keinen Fehlbetrag mehr.

1.5 Drittelungsoption

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung kann gleichmäßig auf das aktuelle und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (§ 6a EStG Abs. 4):

- es handelt sich um die Erstrückstellung;
- der Barwert der künftigen Pensionsleistungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um mehr als 25 % erhöht;
- der Pensionsberechtigte ist unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft ausgeschieden;
- es ist der Versorgungsfall eingetreten.

Die Drittelungsoption kann von Person zu Person unterschiedlich ausgeübt werden.

2. Insolvenzsicherung

2.1 Rechtsgrundlagen, Mitteilung an den PSVaG

Alle Fragen zur Insolvenzsicherung sind in den §§ 7 bis 15 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) geregelt. Die laufenden Versorgungsleistungen und die nach § 1 BetrAVG unverfallbaren Anwartschaften sind gemäß § 10 BetrAVG gegen Insolvenz zu sichern. Der Beitrag wird pro Kalenderjahr erhoben und ist an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) zu entrichten. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist der Teilwert der Pensionsverpflichtung gemäß § 6a Abs. 3 EStG des Bilanzstichtags, der in das vorhergehende Kalenderjahr fällt. Sie ist dem PSVaG, Edmund-Rumpler-Straße 4, 51149 Köln jeweils bis zum 30.09. mittels des Kurztstats aus der versicherungsmathematischen Bewertung mitzuteilen.

2.2 Der insolvenzgeschützte Personenkreis

Unter den Schutz des Gesetzes fallen alle Arbeitnehmer und Organmitglieder juristischer Personen (z. B. AG, GmbH), deren Anteile am Kapital oder Stimmrechte ihnen keine Unternehmer- oder Mitunternehmerstellung einräumen. Wann dies der Fall ist, ist im Einzelfall zu prüfen und ggf. mit dem PSVaG abzustimmen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass für Zusagen, die vor dem 01.01.1992 in den neuen Bundesländern erteilt wurden, Besonderheiten gelten (vgl. Merkblatt 210/M 20).

2.3 Die Unverfallbarkeitsfristen für Zusagen, die bis zum 31.12.2000 erteilt wurden

Gemäß den §§ 1b und 30f BetrAVG ist eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens 10 Jahre bestanden hat oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für ihn mindestens 3 Jahre bestanden hat. Die Anwartschaft bleibt auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 01. Januar 2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist.

2.4 Die Unverfallbarkeitsfristen für Zusagen, die im Zeitraum 01.01.2001-31.12.2008 erteilt wurden

Gemäß § 1b BetrAVG ist eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage für ihn mindestens 5 Jahre bestanden hat. Die Anwartschaft bleibt auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 01. Januar 2009 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. Lebensjahr vollendet ist. Im Falle von Entgeltumwandlungen behält der Arbeitnehmer die vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen. In diesem Fall ist zu beachten, dass der PSVaG die Anwartschaft ggf. nur aufrecht erhält, wenn am Insolvenztichtag mindestens zwei Jahre ab Zusageerteilung abgelaufen sind (vgl. Merkblatt 300/M 12).

2.5 Die Unverfallbarkeitsfristen für Zusagen, die im Zeitraum 01.01.2009-31.12.2017 erteilt wurden

Gemäß § 1b BetrAVG ist eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 25. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage für ihn mindestens 5 Jahre bestanden hat. Im Falle von Entgeltumwandlungen gilt unverändert Ziffer 2.4.

2.6 Die Unverfallbarkeitsfristen für Zusagen, die ab dem 01.01.2018 erteilt wurden

Gemäß § 1b BetrAVG ist eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage für ihn mindestens 3 Jahre bestanden hat. Im Falle von Entgeltumwandlungen gilt unverändert Ziffer 2.4.

3. Versicherungsmathematische Grundlagen

3.1 Rechnungsgrundlagen

Als biometrische Rechnungsgrundlagen dienen die © RICHTTAFELN 2018 G von Klaus Heubeck (Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln). Alle Berechnungen erfolgten nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

3.2 Verwendete Formeln

Die im Textband zu den © RICHTTAFELN 2018 G von Klaus Heubeck veröffentlichten Formeln sind die Grundlage der Berechnungen. Es werden keine Näherungsverfahren verwendet (Ausnahme: Bewertungen im Gesamtbestand).